



Statuten des Vereins Tatzelwurm

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Tatzelwurm" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uetikon am See. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die familienergänzende Betreuung von Kindern in Form einer Kinderkrippe, sowie einer Tagesfamilienvermittlung. Die Angebote stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein arbeitet eng mit Fachstellen und Institutionen für familienergänzende Betreuung sowie der Gemeinde zusammen.

Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Vorstandsmitglieder werden durch ihre Wahl Mitglied.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Jedes Mitglied kann schriftlich seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben dieselben Pflichten. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00 und wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig. Der Mitgliederbeitrag für Vorstandsmitglieder entfällt.

4. FINANZEN

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Elternbeiträge
- b) Überschüsse der Betriebsrechnung



- c) Mitgliederbeiträge
- d) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- e) Beiträge von GönnerInnen und Veranstaltungsbeiträgen
- f) Subventionen
- g) Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen.

Die Tarifordnung berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Eltern nicht. In Uetikon am See wohnhafte Eltern können jedoch bei der Gemeinde einen Subventionsantrag stellen. Die Tarifordnung, respektive deren Änderung, wird durch den Vorstand festgesetzt.

5. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Semester statt und muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.



Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

8. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Dem Vorstand ist die strategische Führung des Vereins Tatzelwurm übertragen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder über welche die Vereinsversammlung nicht ausdrücklich anders beschlossen hat, letzte Instanz.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen und diesen internen Kompetenzen erteilen bzw. Aufgaben delegieren. Dazu gehört insbesondere die operative Leitung der Krippe (Geschäftsleitung).

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet grundsätzlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleitung. In Einzelfällen kann die Präsidentin/der Präsident die eigene Zeichnungsberechtigung an andere Vorstandsmitglieder delegieren. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung delegieren. Die Zeichnungsberechtigung erlischt, sobald eine Person aus dem Verein austritt oder sich vom Vorstand zurückziehen will.

9. VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen mit den gleichen Traktanden einzuberufen ist, die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

10. INKRAFTTRETEN

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom [Datum] treten diese in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2022.

Uetikon am See, [Datum]